



Sitzungsvorlage

Amt/Abteilung: Stadtbauamt Datum: 10.11.2010	Aktenzeichen: 681 - V1		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	07.12.2010	Vorberatung	
Stadtrat	14.12.2010	Entscheidung	

Betreff:

Erhebung von Ausbaubeiträgen für die Herstellung der Straßenoberflächen-entwässerung in der Gabelsbergerstraße -nördlicher Teil- in Landau in der Pfalz.

Bildung des Abrechnungsgebietes und Festlegung des Anteils der Stadt Landau in der Pfalz am beitragsfähigen Aufwand.

Beschlussvorschlag:

1. Die Straßenoberflächenentwässerung ist als beitragspflichtige Teileinrichtung für die Gabelsbergerstraße -nördlicher Teil- abzurechnen.
2. Aufgrund der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen sowie der §§ 2,7 und 10 KAG wird für die Erhebung von Ausbaubeiträgen folgendes Abrechnungsgebiet festgelegt und der Anteil, den die Stadt Landau in der Pfalz übernimmt, wie folgt festgesetzt:

2.1 Abrechnungsgebiet nördliche Gabelsbergerstraße

Nördliche Gabelsbergerstraße, zwischen dem Kreuzungsbereich Vogesenstraße/ Gabelsbergerstraße und dem Kreuzungsbereich Rheinstraße (L 509/Gabelsbergerstraße).

Zum Abrechnungsgebiet gehört die im beigefügten Lageplan gekennzeichnete Erschließungsanlage und alle Grundstücke innerhalb der Grenzen des Abrechnungsgebietes. Die Grenze des Abrechnungsgebietes wird durch die schwarze Linie im Plan dargestellt. Der Lageplan mit seinen Eintragungen ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2.2 Anteil der Stadt Landau in der Pfalz an den beitragsfähigen Aufwendungen

Der Anteil der Stadt Landau in der Pfalz an den beitragsfähigen Aufwendungen für das Abrechnungsgebiet beträgt 30 %.

Begründung:

Zu 1 und 2:

In der Gabelsbergerstraße –nördlicher Teil– wurde die Kanalisation und damit auch die Straßenoberflächenentwässerung erneuert. Mit dem Eingang der letzten Unternehmer-rechnung im Jahre 2005 war die Kanalbaumaßnahme endgültig hergestellt.

Nach dem Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz stellt die Straßenoberflächen-entwässerung eine beitragspflichtige Teileinrichtung einer Straße dar, für die Ausbau-beiträge zu erheben sind. Der beitragsfähige Aufwand ist auf die Stadt Landau in der Pfalz und die Eigentümer der Grundstücke, die von dieser Baumaßnahme einen Vorteil haben, zu verteilen.

Nach § 10 Abs. 4 KAG bleibt bei der Ermittlung der Ausbaubeiträge ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil (Gemeindeanteil) außer Ansatz, der nicht den Bei-tragsschuldnern zuzurechnen ist.

In Anlehnung an die aktuelle Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz (Aktenzeichen 6 A 11 220/05.OVG), das sich an den Leitlinien des Oberverwaltungsgerichtes Niedersachsen für typische Fallgruppen orientiert (OVG Lüneburg – Lüneburger Tabelle) sind folgende Fallgruppen mit unterschiedlicher prozentualer Aufteilung möglich:

- a.) Erschließungsanlagen mit geringem Durchgangs-, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr.
- b.) Erschließungsanlagen mit erhöhtem Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr.
- c.) Erschließungsanlagen mit überwiegendem Durchgangsverkehr.
- d.) Erschließungsanlagen mit ganz überwiegendem Durchgangs-, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Unter Abwägung des öffentlichen Interesses mit dem privaten Interesse ist die Gabels-bergerstraße aufgrund ihrer verkehrlichen Bedeutung unter Buchstabe a.) einzustufen. Dies bedeutet, dass bei dieser Klassifizierung der Bürgeranteil 70% und der Gemeinde-anteil 30% beträgt.

Von Seiten der Verwaltung ist vorgesehen, die Abrechnung der Straßenoberflächen-entwässerung und die Abrechnung der Straßenbeleuchtung aus Gründen der Verwal-tungsvereinfachung durch den Erlass eines Beitragsbescheides vorzunehmen. Den Beschluss über die Abrechnung der Straßenbeleuchtung in der Gabelsbergerstraße –nördlicher Teil- fasste der Hauptausschuss in seiner Sitzung am 14.11.2006.

Die Kosten werden auf alle Eigentümer der Grundstücke des Abrechnungsgebietes, entsprechend der gewichteten Grundstücksflächen verteilt. Die Grundstücksflächen ergeben sich aus dem Grundbuch, die Gewichtung der Grundstücksflächen aus den §§ 5 und 6 der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen.

Fortschreibung:

Im Rahmen von Widerspruchsverfahren wurde festgestellt, dass aufgrund einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz vom 16.9.2009 - 6 A 10 677/09 der Gemeindeanteil vom Gemeinderat zu beschließen ist. Eine Übertragung auf einen Ausschuss kommt gemäß § 32 Abs. 3 GemO nicht in Betracht.

Diese Sitzungsvorlage, die bereits am 28.10.2008 im Hauptausschuss behandelt wurde, ist deshalb vom Stadtrat der Stadt Landau in der Pfalz zu beschließen.

Anlagen:

1 Lageplan

Beteiligtes Amt/Ämter:

Amt für Recht und öffentliche Ordnung
Finanzverwaltung / Wirtschaftsförderung
Dezernat II, Bürgermeister Thomas Hirsch

Schlusszeichnung:

